

Neufassung der Satzung des Abwasserverbands Deggingen

Die Verbandssatzung des Zweckverbands „Abwasserverband Deggingen“ vom 21.2.1962 i.d.F. vom 12.6.1973 wird aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 10.12.1976 gem. § 21 i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S.408) wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinden Deggingen, Bad Ditzenbach und der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal mit Sitz in Wiesensteig, schließen sich ab 1.1.1977 unter dem Namen „Abwasserverband Deggingen“ zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 16.9.1974 zusammen.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, das aus dem Gebiet der Gemeinde Deggingen mit Ortsteil Reichenbach i.T., der Gemeinde Bad Ditzenbach mit Ortsteilen Gosbach und Auendorf sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Filstal für den Raum Orackenstein/Hohenstadt und die Albhochfläche der Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Wiesensteig, der Fils zufließende Abwasser zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt der Verband die erforderlichen Sammeldolen und eine Kläranlage.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Deggingen.

§ 2

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

1. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und sind von ihm zu unterhalten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Erstellung der Anlagen erfolgt nach den von der Wasserbehörde genehmigten Plänen.
2. Zu den vom Zweckverband zu erstellenden Anlagen gehören auch die Hauptsammler, sofern nicht durch Beschluß der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen wird. Die Hauptsammler fallen stets in das Eigentum des betreffenden Verbandsmitglieds und sind von diesem zu unterhalten.

Der Hauptkanal von Bad Ditzenbach-Gosbach bis zur Kläranlage und der Hauptkanal von Deggingen-Reichenbach i.T. bis zur Kläranlage bleiben jedoch im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Verbandes. Der Hauptkanal umfaßt folgende Schachtstrecken:

Gosbach:

10-15, 15/29, 29-31, 31/41, 41-42, 42/52, 52-57, 57/64, 54-66, 66/108, 108-109, 109/177, 177-181, 181/359 (Lageplan Ing. Büro Bartsch vom 15.8.1974)

Gosbach-Bad Ditzenbach-Deggingen-Kläranlage:

359-363, 363/381, 381-393, 393/341, 341-348, 348/360, 360/363, 363/364, 364/400, 400/415, 415-418, 418/422, 422/423, 423/431, 431/437, 437/439, 439/440, 440/441, 441-448, 448-454, 454/522, 522-530, 530/573, 573-575, 575/595, 595/30, 30-37, 37/45, 45-51, 51/62, 62-64, 64/67, 67-68, 68/77, 77/100, 100-104, 104/111, 111/117, 117-120, 120/217, 217-219, 219/281, 281/284, 284/445, 445-452, 452/464, 464-467, 467/525, 525-535, 535/549, 550/595, 595/600, 600/610, 610-Kläranlage (Lageplan Ing. Büro Bartsch vom 29.11.1974)

Reichenbach-Kläranlage:

301-307 (Lageplan Ing. Büro Bartsch vom 31.7.1973)

3. Die Verbandsmitglieder erhalten für Teile von bestehenden Ortskanalisation, die vom Verband als Hauptsammler benutzt werden, keinen finanziellen Ausgleich. Teile des Hauptsammelkanals gem. Abs.2 letzter Satz, die infolge von Erneuerungen nicht mehr als solche verwendet werden, fallen in das Eigentum des betreffenden Verbandsmitglieds, das hierfür keinen finanziellen Ausgleich zu leisten hat.
4. Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Sache der Verbandsmitglieder. Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbands wesentlichen Einfluß haben, ist die Zustimmung des Zweckverbandes erforderlich.
5. Den Anlagen des Zweckverbands darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlage entspricht. Erforderlichenfalls sind den einzelnen Abwasserbringern unter Zugrundelegung der Erlaubnisurkunde über die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage des Zweckverbands in die Fils entsprechende Auflagen zu machen. Diese Verpflichtung umfaßt auch Auflagen, die dazu dienen, eine Schädigung der Anlagen des Zweckverbands zu verhindern. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihre Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken (Dolensatzungen) aufzunehmen.

§ 3

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind : a) die Verbandsversammlung b) der Verwaltungsrat c) der Verbandsvorsitzende

§ 4

Die Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung hat die Gemeinde Deggingen 7 Stimmen, die Gemeinde Bad Ditzgenbach 5 Stimmen und der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal 2 Stimmen.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder
 - b) 11 weiteren Mitgliedern. Davon werden 6 von der Gemeinde Deggingen, 4 von der Gemeinde Bad Ditzgenbach und 1 vom Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal entsandt.

Für die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden Stellvertreter gewählt.

3. Für die Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter, sowie deren Rechtsverhältnisse gilt § 13 GKZ.

§ 5

Aufgaben und Verfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für alle den Verband berührenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse bilden, für diese gilt § 41 der Gemeindeordnung entsprechend.
3. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit zweiwöchiger Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit, in Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
4. Die §§ 35 - 38 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 6

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung werden diese von ihren allgemeinen Stellvertretern in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 7

Aufgaben und Verfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist für alle, den Verband berührenden Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht kraft Gesetzes der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen und soweit nicht Abs.2 und 3 eine Einschränkung enthalten.
2. Der Verwaltungsrat hat die Bewirtschaftungsbefugnis für einmalige Ausgaben des Verbands bis zum Betrag von 20 000.--DM im Einzelfall, sowie von 5000.--DM bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
3. Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, deren Durchführung die Verbandsversammlung beschlossen hat, ist Angelegenheit des Verwaltungsrats, soweit die Vergabe im Einzelfall den Betrag von 50 000.--DM nicht übersteigt.
4. Der Verwaltungsrat kann Einzelangelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung überweisen.
5. Die Verbandsversammlung kann Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, zur Beschlußfassung an sich ziehen.
6. Der Verwaltungsrat soll die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegenden Angelegenheiten vorbereiten.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, an deren Stelle.
8. Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Abs.2, 3 und 7 sind der Verbandsversammlung in deren nächster Sitzung mitzuteilen.
9. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats gleichzeitig Verbandsvorsitzender, so hat es bei Abstimmung nur 1 Stimme.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit.
2. Der Verbandsvorsitzende hat 2 Stellvertreter, die aus der Mitte der Verbandsversammlung auf dieselbe Amtszeit gewählt werden.
3. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die endgültige Entscheidung über:
 - a) sämtliche Ausgaben des Verbands bis zum Betrag von 2000.--DM/Jahr im Einzelfall,
 - b) die Einstellung und Entlassung von unständigen Arbeitern,
 - c) sämtliche, die laufende Verwaltung des Verbands berührenden Angelegenheiten.
4. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, an dessen Stelle.
5. Entscheidungen nach Abs.4 sind dem Verwaltungsrat bzw. der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9

Führung der Rechnungsgeschäfte

Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit einen Verbandsrechner (Kassenverwalter). Sie kann die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte einem Verbandsmitglied übertragen.

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200.-DM. Davon entfallen 400.-DM auf die Tätigkeit als Vorsitzender von Verbandsversammlung und Verwaltungsrat und 800.-DM auf die Verwaltungstätigkeit. Außer den Reisekostenvergütungen nach Abs.5 wird ihm keine Entschädigung nach Abs.2-4 gewährt.
2. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, auch wenn sie zum Kreis der vollbeschäftigten Beamten und der sonstigen vollbeschäftigten Festbesoldeten gehören, als Entschädigung für Zeitversäumnis bei Sitzungen oder bei Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ein Tagegeld in folgender Höhe:

dienstliche Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	10.- DM
mehr als 2-4 Stunden	20.- DM
mehr als 4-8 Stunden	30.- DM
mehr als 8 Stunden	40.- DM

3. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der Dauer der Sitzung oder der Tätigkeit außerhalb einer Sitzung je 1/2 Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
4. Bei mehreren Tätigkeiten am gleichen Tage ist das Tagegeld nach der Gesamtdauer der einzelnen Tätigkeiten zu berechnen. Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei Tätigkeiten weniger als 1 Stunde so darf nur die tatsächliche zeitliche Unterbrechung hinzugerechnet werden. War ein ehrenamtlich Tätiger nicht während der ganzen Sitzung oder Tätigkeit außerhalb einer Sitzung anwesend, so ist das Tagegeld nach der tatsächlichen Dauer seiner Anwesenheit zu berechnen.
5. Neben dem Tagegeld nach Abs.2 werden den ehrenamtlich Tätigen bei Sitzungen und Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts.
2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Deckung des Aufwands

1. Die Gemeinden haben dem Zweckverband, soweit erforderlich, ihr Grundeigentum für die Erstellung der Technischen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mittel für den ersten Ausbau des Unternehmens sowie zur Schaffung eines Betriebskapitals werden, soweit nicht Staatsbeiträge und Zuschüsse der Verbandsgemeinden zur Verfügung stehen, durch Anleihen aufgebracht.
3. Der Aufwand für den Bau des Sammelkanals und der Kläranlage, soweit er vor der Aufnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Filstal in den Zweckverband angefallen ist, sowie für die Verzinsung und Tilgung der vom Verband hierfür aufgenommenen Kredite wird wie folgt umgelegt:

Gemeinde Bad Ditzgenbach 42,1 % – Gemeinde Deggingen 57,9 %

4. Der Aufwand für Baumaßnahmen, der nach der Aufnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Filstal in den Zweckverband anfällt, sowie für die Verzinsung und Tilgung der vom Verband hierfür aufzunehmenden Kredite, ist nach einem von der Verbandsversammlung jeweils zu beschließenden Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Die Verbandsversammlung kann diesen Kostenschlüssel nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder und vor Beginn der Investitionsmaßnahmen beschließen. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen die die Baumaßnahmen bedingen (Verursacherprinzip). Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen an den zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verbandsanlagen können von einem Verbandsmitglied z.B. dann verursacht werden, wenn es dazu durch die Beschaffenheit der aus seinem Gebiet eingeleiteten Abwässer Anlaß gibt oder wenn die Menge der aus seinem Gebiet eingeleiteten Abwässer über dem seither erworbenen Einleitungsrecht (Einwohnergleichwert) an den Verbandsanlagen liegt.
5. Der jährliche Aufwand für den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der technischen Anlagen, die Abschreibungen sowie die sonstigen Kosten, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, werden auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Berechnungsgrundlage ist die Abwassermenge. Diese wird nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch, den die Verbandsmitglieder im jeweiligen Haushaltsjahr der Berechnung der Klärgebühren zugrunde legen, ermittelt. Die Beschaffenheit des Abwassers der einzelnen Verbandsmitglieder wird nicht besonders berücksichtigt, solange der gewerbliche und industrielle Einfluß keine besonderen Maßnahmen erfordert. Die Kosten für einen außergewöhnlichen Unterhaltungsaufwand, für die Anschaffung von Geräten, sowie für Änderungen und Erneuerungen der Anlagen werden nach dem in Abs.5 aufgestellten Verteilerschlüssel von den Verbandsmitgliedern getragen, sofern die Verbandsversammlung nicht durch Beschluß eine abweichende Regelung trifft.
7. Dem Vermögenshaushalt wird vom Verwaltungshaushalt jährlich ein Betrag in Höhe der Abschreibungen zugeführt. Die Abschreibungen werden vorweg zur Deckung von Tilgungsausgaben verwendet. Verbleibende Beträge werden zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet oder der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abschreibungen werden in dem Verhältnis, nach dem sie gem. Abs.5 im jeweiligen Haushaltsjahr aufgebracht werden, auf die Anteile der Verbandsmitglieder am Aufwand des Vermögenshaushalts angerechnet.
8. Bis zur Feststellung der vorläufigen Umlagen für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt im Haushaltsplan kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern angemessene Abschlagszahlungen erheben. Die vorläufigen Umlagen werden in der Höhe erhoben, wie sie im Haushaltsplan festgesetzt sind. Die endgültigen Umlagen werden anlässlich der Aufstellung der Jahresrechnung festgestellt. Etwaige Überzahlungen werden auf den Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt des nächsten Jahres übertragen. Etwaige Fehlbeträge werden durch eine besondere Fehlbetragsumlage gedeckt.
9. Die Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband Deggingen und dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal vom 16.7.1976 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Zweckverband kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Hauptorgane der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach dem für die Verzinsung und Tilgung der vom Verband aufgenommenen Anleihen zuletzt festgestelltem Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der bei den Verbandsmitgliedern jeweils ortsüblichen Form.
2. Förmliche Bekanntmachungen werden nach den für die Verbandsmitglieder jeweils geltenden Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 15

Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluß der Versammlung geändert werden, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf.

§ 16

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Deggingen, den 11.12.1976

gez. Stickel

-Verbandsvorsitzender-

VEREINBARUNG

über den Anschluß des Raumes Drackenstein/Hohenstadt an die Kläranlage in Deggingen

Zwischen dem Abwasserverband Deggingen mit Sitz in Deggingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Stickel, Deggingen,
und
dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal mit Sitz in Wiesensteig, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Gerber, Wiesensteig,
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Abwasserverband Deggingen räumt dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal das Recht ein, den Raum Drackenstein und Hohenstadt und die Albhochflächen der Gemeinden Mühlhausen und der Stadt Wiesensteig an die verbandseigene Kläranlage in Deggingen anzuschließen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Gemeindeverwaltungsverband wird Mitglied des Abwasserverbandes mit allen Rechten und Pflichten.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband entrichtet einen einmaligen Anschlußbeitrag in Höhe von 520.000.-DM, der vom Abwasserverband für den im Jahr 1977 durchzuführenden Bau eines zweiten Nachklärbeckens zu verwenden ist.
3. Der Gemeindeverwaltungsverband hat das Recht, aus dem Raum Drackenstein und Hohenstadt und den Albhochflächen der Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Wiesensteig eine Wassermenge von 30 l/s durch die Zuleitungskanäle zu leiten und die Kläranlage mit 2000 Einwohner-Gleichwerten oder 12 l/s (8 l/s Schmutzwasser und 4 l/s Fremdwasser) zu belasten.
4. Der Gemeindeverwaltungsverband beteiligt sich als Mitglied des Abwasserverbandes an den künftig erforderlich werdenden Investitionen nach dem jeweils von der Versammlung festzulegenden Kostenschlüssel einschließlich der Restfinanzierung des zweiten Nachklärbeckens, dabei ist vom Verursacherprinzip auszugehen.
5. An dem 1976 anfallenden Aufwand für die Erneuerung der Rechenanlage und der Tropfkörperbeschickungspumpen wird der Gemeindeverwaltungsverband nicht beteiligt.
6. Die Vertretung in der Versammlung des Abwasserverbandes ist so zu regeln, daß die Gemeinde Deggingen mindestens so viele Stimmen hat wie die Gemeinde Bad Ditzgenbach und der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal zusammen.
7. Der Zuleiter aus dem Raum Drackenstein/Hohenstadt und der Albhochflächen der Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Wiesensteig bis zum bestehenden Hauptsammler in Bad Ditzgenbach - Gosbach bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Filstal.
8. Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Deggingen ist unter Berücksichtigung dieser Punkte neu zu fassen.
9. Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes Göppingen und der Zustimmung durch die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Filstal mit Sitz in Wiesensteig.

Deggingen, den 16. Juli 1976

Für den Abwasserverband Deggingen
gez. Stickel (Verbandsvorsitzender)

Wiesensteig, den 16. Juli 1976

Für den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal
gez. Gerber (Verbandsvorsitzender)

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Deggingen wurde durch Erlaß des Landratsamtes Göppingen Nr. 12 - 702.95 gemäß den §§ 7 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S. 408), zuletzt geändert am 10.2.1976 (Ges.Bl.S. 149), genehmigt.

Deggingen, den 8.3.1977

gez. Stickel (Verbandsvorsitzender)